

S a t z u n g

der Stadt Lauingen (Donau) über die Aufstellung eines
Bebauungsplanes für das Gebiet "Dillinger Straße II"

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit Art. 107 BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl S. 513), geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl S. 610, ber. S. 814) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 5.5.1976 Nr. 420-xx 159/76 genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

Für die Bebauung des Gebietes "Dillinger Straße II" Flst.Nr. 3071, 3071/11, 2427/2, 2428, 2428/2, 2428/3, 2429, 2429/3, 2429/4, 2429/2, 2430, 2430/2, 2431, 2431/1, 2431/2, 2431/3, 2431/4, 2431/5, 2431/6, 2431/7, 2431/8, 2431/9, 2431/10, 2431/11, 2434, 2434/1, 2434/2, 2434/3, 2434/4, 2434/5, 2435, 2435/1, 2435/3, 2435/4, 2435/5, 2435/6, 2435/7, 2435/8, 2435/9, 2435/10, 2435/11, 2435/12, 2435/13, 2435/14, 2435/15, 2435/16, 2435/17, 2435/18, 2435/19, 2435/20, 2435/21, 2435/22, 2435/23, 2435/24, 2435/25, 2435/26, 2435/27, 2435/28, 2435/29, 2435/30, 2435/31, 2435/32, 2435/33, 2435/34, 2435/35, 2435/36, 2435/37, 2436, 2436/3, 2436/4, 2436/7, 2436/8, 2436/9, 2436/10, 2436/11, 2436/12, 2436/13, 2436/14, 2431/12, 2431/13, 2431/14, sowie Teilflächen aus den Grundstücken Flst.Nr. 2421/2, 2436/2, 7224/5, 7224/14 und 3071/10.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet der Parzellen 9 mit 12 ist Mischgebiet gemäß § 6 BauNV und das Baugebiet der Parzellen 1 mit 8, 13 mit 26 und 31 mit 53 allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNV.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

(1) Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für das gesamte

Baugebiet 0,4.

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel qm Grundfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

- (2) Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl beträgt für die Parzellen 1 mit 17, 23 mit 26, 31 mit 50 und sonstiges Mischgebiet 0,8
für die Parzellen 18 mit 22 0,5
und für die Parzellen 51 mit 53 1,1

Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen folgende Mindestgrößen aufweisen:

E + D	(Zweifamilien-Wohnhaus)	600 qm
E + 1	(Zweigesch. Wohnhaus)	700 qm
E + 1	(Hausgruppe)	200 qm
E + 3	(Viergesch. Wohnhaus)	1500 qm

§ 5

Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die offene Bauweise.
- (2) Garagen sind -bis zu den nach Art. 7 Abs. 5 BayBO zulässigen Maßen- an den Grundstücksgrenzen zu errichten, an denen sie in der Bebauungsplanzeichnung vorgesehen sind.
- (3) Auf den Parzellen 31 mit 50 sind Hausgruppen nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung zu errichten.
- (4) Ausnahmen von Abs. 2 können gestattet werden.

§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform und Dachneigung

Die Dächer müssen folgende Neigung aufweisen:

E + D	(Einfamilien-Wohnhaus)	48°	-	52° ✓
E + 1	(Zweigesch. Wohnhaus)	28°	-	32°
E + 1	(Hausgruppe)	28°	-	32°
E + 3	(Viergesch. Wohnhaus)	28°	-	32°

Asbestzementdächer sind nur in rotbrauner Einfärbung zulässig.

§ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 9

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,50 m über das Gelände hinausragen.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 11

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz sind nicht zugelassen.
- (2) Die Fassaden dürfen nicht verkleidet werden.
- (3) Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 12

Garagen

Kellergaragen sind nicht zugelassen. Garagen und untergeordnete Nebengebäude, die an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind nach Stellung, Höhe, Dachform und -neigung einheitlich zu gestalten.

§ 13

Sonstige Nebengebäude

Sonstige Nebengebäude sind nicht zulässig.

*aufgehoben durch
Änderung vom
18.11.1986.*

§ 14

Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 0,80 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,20 m festgelegt.
- (2) Längs der Bundesstraße 16 im Bereich der Parzellen 27 mit 30 sind lückenlose Einfriedungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 zu errichten. Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße 16 sind nicht zugelassen.

§ 15

Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen von mehr als 0,90 m Höhe, gemessen von der Straßenoberkante, unzulässig.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den 7. 12. 1976
~~Stadt Lauingen (Donau)~~

[Handwritten signature]
~~Mayor~~

Genehmigt gemäß § 11 BauG mit
Bescheid v. S.S. 76 Nr. 420 / 175-XX 159/76

Augsburg, den 26. 11. 76

Regierung von Schwaben
i. A.

[Handwritten signature]



Stadt L a u i n g e n ; Landkreis D i l l i n g e n

Bebauungsplan " D i l l i n g e r S t r a ß e I I "

Zeichenerklärung im Sinn der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

A) F Ü R D I E F E S T S E T Z U N G E N

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
-  Öffentliche Straßenverkehrsflächen
-  Flächen für Stellplätze
-  Maße für Straßen und Vorgärten
-  Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 u.ber. vom 20.12.1968; die im Abs. 3 aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
-  Mischgebiet nach § 6 BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 u.ber. vom 20.12.1968; die in den Abs. 3 und 4 aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
-  Baugrenze
-  Firstrichtung für Hauptgebäude
-  Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes

I + D

Zahl der Vollgeschosse, Erdgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß, höchstzulässig 2 Vollgeschosse, wobei das obere Geschoß im Dachraum liegt. (Parzellen 18 mit 22)

II

Zahl der Vollgeschosse, 2 Vollgeschosse, Satteldach (Parzellen 01 mit 08, 13 mit 17 und 23 mit 50), zwingend

IV

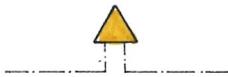
Zahl der Vollgeschosse, 4 Vollgeschosse, Satteldach (Parzellen 51 mit 53), zwingend

II

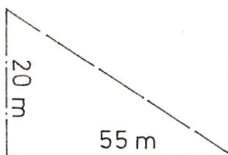
Zahl der Vollgeschosse, 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze (Parzellen 09 mit 12 und Mischgebiet G.Bahner KG; hier können technisch bedingte Einzelbauteile im Umfang von 10 % der überbauten Fläche die Höchstgrenze überschreiten.)



Flächen für Kinderspielplätze



Trafostation, 20 KV, der Stadtwerke, einschließlich Mittelspannungs-Kabelleitung



Sichtdreiecke mit Maßangaben

R 21 / 7 / 14

B) F Ü R D I E H I N W E I S E

Bestehende Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen

2430

Flurstücksnummern, allgemein quergesetzt

P 17

Parzellenummerierung



Vorhandene Hauptgebäude



Vorhandene Nebengebäude



Stellung der baulichen Anlagen



Flächen für Garagen mit Zufahrt



Flächen für Gemeinschaftsgaragen

Unterteilung der Verkehrsflächen
(Straßenflächen, Gehwege)Unterteilung der Verkehrsfläche
durch Straßenbegleitgrün
(Grünstreifen, kombinierter Rad-
und Gehweg und Grünstreifen)

Stadt Lauingen; Landkreis Dillingen

Bebauungsplan "Dillinger Straße II"

Vermerke zum Bebauungsplan im Sinn der Planungsrichtlinien vom 17.11.1967

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Dillinger Straße II" in Lauingen wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom *02. Sept. 1974* bis *02. Oktober 1974* in Lauingen öffentlich ausgelegt.



Lauingen, den *10. Nov. 1976*
Stadt Lauingen (Donau)
[Signature]
(Bürgermeister) *Bürgermeister*

2. Die Stadt Lauingen hat mit Beschluß des Stadtrates vom *14. Oktober 1976* den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Lauingen, den *10. Nov. 1976*
Stadt Lauingen (Donau)
[Signature]
(Bürgermeister) *Bürgermeister*

3. Die Regierung von Schwaben (~~Das Landratsamt Dillingen~~) hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom *.5.5.76* Nr. *420-XV 159/76* gemäß § 11 BBauG (~~in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Okt. 1963 -GVBl. S. 194-~~) genehmigt.



Augsburg..., den *26. 11. 76*
[Signature]

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom *20. 12. 1976* bis *17. 1. 1977* in Lauingen gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am *15. 12. 1976* ortsüblich durch *Zuschlag an der Amtstafel* bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Lauingen, den *01. 2. 1977*
Stadt Lauingen (Donau)
[Signature]
(Bürgermeister)